

1. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Teugn (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Teugn folgende Satzungsänderungen:

§1

Änderung

§16 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Teugn (Friedhofssatzung) vom 20.01.2025, erhält folgende Fassung:

„§16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzung nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- 4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 6) Bei den Erdgräbern dürfen die Einfassungen des Grabes entfernen und die Grabfläche mit Rasen angesät werden. Der Grabstein muss beibehalten werden. Bei Erstbeisetzungen ist die Grabeinfassung keine Pflicht mehr und die Grabfläche darf nach der Beisetzung mit Rasen durch den Nutzungsberechtigten bepflanzt werden. Senkungen der Grabstätte sind von den Nutzungsberechtigten während der

gesamten Laufzeit des Nutzungsrechts auszugleichen. Das Setzen eines Grabsteines ist weiterhin eine Pflicht. Der angesäte Rasen auf der Grabfläche wird durch die Gemeinde Teugn gemäht. Nach Umgestaltung des Erdgrabes muss die Friedhofsverwaltung umgehend, spätestens 3 Tage danach, darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Falls der Nutzungsberechtigte trotz Entfernung der Grabeinfassung Gegenstände an der Grabstätte abstellen möchte, ist dies nur auf einer Platte zulässig, die direkt an den Grabstein angrenzt. Die Platte muss eine Breite wie der Grabstein und eine Tiefe zwischen 30 cm und 50 cm aufweisen und optisch stimmig zum Grabstein sein.

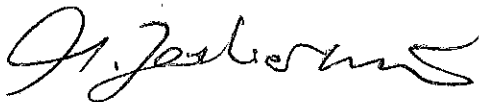
- 7) Vor der Urnenwand, um und auf den Liegekissen dürfen nur Blumenschmuck und sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) abgestellt werden, die sich in Schalen oder ähnlichen Behältnissen (nach unten geschlossen) befinden, bzw. eingebaut wurden. Blumenschmuck und sonstige Gegenstände sind nach einer angemessenen Zeit, aber spätestens nach 14 Tagen nach deren Ablage vor der Urnenwand wieder zu entfernen.
- 8) Auf und um die Urnenröhrengräber klein, Urnenröhrengräber groß, sowie Erdgräber, die nur aus dem Grabstein (also ohne ausreichende Platte im Sinne von Abs. 6 Satz 8) bestehen, dürfen kein Blumenschmuck und keine sonstigen Gegenstände (z.B. Grablichter) abgestellt werden. Am Tag der Beisetzung in einem Urnenröhrengrab klein oder in einem Urnenröhrengrab groß und Erdgräber, die nur aus dem Grabstein bestehen ist Blumenschmuck zulässig.

§2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den **05.05.2026**
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Teugn



Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister